

**Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudien-
gang „National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language“ an der Westfäli-
schen Wilhelms-Universität vom 07.05.2013
vom 10.06.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzu-
kunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die
folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

§ 10 Aufhebung der Zugangs- und Zulassungsordnung

Die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Zugangs- und Zulassungs-
ordnung für den Masterstudiengang „National and Transnational Studies: Literature, Culture,
Language“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.05.2013“ wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen
der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 Philologie
der Universität Münster vom 28.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens-
oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen au-
tonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht
mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher bean-
standet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei
die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,
oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeaus-
schlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s